

Hinweise zur Kategorisierung und Anmeldung von unbrauchbar gemachten Schusswaffen/Dekorationswaffen

gemäß der Neuregelung des Waffenrechts gültig ab 01.09.2020

Ab dem 01.09.2020 ist der Erwerb, Besitz und das Überlassen von unbrauchbar gemachten Schusswaffen/Dekorationswaffen der Waffenbehörde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen (§ 37d WaffG). Es wird zwischen Alt-Dekowaffen und Neu-Dekowaffen unterschieden.

Alt-Dekowaffen: zunächst keine Anzeigepflicht

Als Alt-Dekorationswaffen gelten alle Waffen, die bis zum 27.06.2018 unbrauchbar gemacht wurden und nicht über eine entsprechende Bescheinigung gem. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 des Waffengesetzes verfügen. Diese Waffen unterliegen dem Bestandsschutz.

Aber die Alt-Dekowaffen stehen seit dem 01.09.2020 rechtlich den Schusswaffen gleich, die sie ursprünglich waren. Folglich unterscheiden sie sich hinsichtlich der Erlaubnispflicht bei Abgabe fast nicht von „scharfen“ Schusswaffen.

Soll eine Alt-Dekowaffe jedoch an eine neue Besitzerin oder einen neuen Besitzer überlassen werden (Erbfall, Verkauf, Schenkung, usw.), so ist dies nur möglich, wenn diese Waffe nach den aktuellen Deaktivierungsstandards von einem Büchsenmacher abgeändert wird und im Nachgang über eine aktuelle Deaktivierungsbescheinigung verfügt.

Neu-Dekowaffen: Anzeigepflicht nach § 37d Abs. 1 WaffG i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4

Als Neu-Dekorationswaffen gelten alle ab dem 26.06.2018 und künftig unbrauchbar gemachten Schusswaffen, die nach den Bestimmungen gem. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 WaffG unbrauchbar gemachten Schusswaffen, gemacht wurden und die über eine Deaktivierungsbescheinigung der neuen Art verfügen (neue Art! Ab dem 26.06.2018) verfügen. Diese Neu-Dekowaffen unterliegen ab dem 01.09.2020 der Anzeigepflicht. Die Deaktivierungsbescheinigung ist der Anzeige im Original beizufügen.

Achtung: Wenn Waffenbesitzer/innen eine scharfe Schusswaffe durch einen Büchsenmacher zu einer Dekowaffe umarbeiten lassen, ist dies der Waffenbehörde ebenfalls innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter mit Vorlage der Deaktivierungsbescheinigung im Original vorzulegen. anzuzeigen.

Voraussetzungen:

- mind. 18 Jahre alt
- kein Waffenverbot für erlaubnisfreie Waffen

Führen:

Wer die Waffe führt oder transportiert, muss die Deaktivierungsbescheinigung mitführen.

Weitere Fragen zu diesem Thema richten Sie bitte mit dem Betreff Dekowaffen per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse: waffen@oldenburg-kreis.de